



SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION VON
SEXUALISierter GEWALT

EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
NEUENRADE

Stand: 01.04.2025



VORWORT	2
LEITBILD	3
BEGRIFFSERKLÄRUNG	4
• GRENZVERLETZUNGEN	4
• SEXUELLE ÜBERGRIFFE	4
• STRAFTATEN	4
PRÄVENTION	5
• VERHALTENSKODEX	5
• POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE	7
• SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	7
• ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	7
• SCHULUNGSMASSNAHMEN	8
• BESCHWERDEVERFAHREN	9
INTERVENTION	10
• VORGEHEN BEI VERMUTUNGSFÄLLEN	10
• DOKUMENTATION	11
• MELDEPFLICHT	11
• MELDESTELLEN	11
• INTERVENTIONSTEAM	12
• INTERVENTIONSLEITFADEN	12
• AUFARBEITUNG	14
• REHABILITIERUNG	14
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	15
• BEGRIFFSBESTIMMUNG SEXUALISierter GEWALT nach §2 KGSsG	15
• STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG/ StGB	16
ANHANG	17
• HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BETROFFENEN	17
• SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	18
• LISTE ÜBER DEN SCHULUNGSBEDARF	20
• GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND VORLAGENPFLICHT EFZ	24
• POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE	25
• SACHDOKUMENTATIONSBOGEN	33
• REFLEXIONS-DOKUMENTATIONSBOGEN	34

VORWORT

Alle Personen im Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden!

Besonders schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, Hilfe- und Unterstützungsbedürftige, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit und alle Menschen in der Seelsorge.

Mit diesem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, stellen wir uns aber auch der bitteren Einsicht, dass sexualisierte Gewalt auch in der Kirche vorkommt. Und wir bekennen uns dazu, dass wir alles tun müssen und tun wollen, was in unserer Macht steht, damit unsere kirchlichen Orte, wie das Gemeindehaus, die Kirche, der Evangelische Kindergarten Hummelnest, sowie das Gemeindebüro mit seinen Räumlichkeiten, sichere Orte für alle sind und bleiben. Damit Menschen gleich welchen Alters und Geschlechts und welcher Herkunft vertrauensvoll ohne Sorge um Grenzverletzungen und -übergriffe kommen können.

Dafür brauchen wir Achtsamkeit, Sensibilität und gegebenenfalls auch Klarheit über die notwendigen Schritte, die wir bei einem Verdachtsfall einleiten müssen.

Dafür braucht es uns! So tragen auch wir zum Zeugnis Gottes in der Welt bei.

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, jeden Menschen in seiner von Gott geschaffenen Individualität zu schützen, eine besondere Bedeutung zu.

Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen in unserer Kirchengemeinde in Neuenrade und darüber hinaus schaffen und leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden.

Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt heißt auch, dass alle in der Verantwortung sind, frei nach dem Motto der EKD: Hinschauen, Helfen, Handeln.

Ihr Presbyterium der Evangelischen Kirche in Neuenrade
in Zusammenarbeit mit den Jugendreferenten

Das christliche Menschenbild mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Jesus Christus selbst nimmt Menschen in den Blick und stellt sie in den Mittelpunkt seines Handelns.

Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet.

Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft und somit auch in unserer Kirchengemeinde gelebt werden.

In unserer Kirchengemeinde gilt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen folgender Leitgedanke:

UNSER HANDELN ORIENTIERT SICH AM EVANGELIUM VON JESUS CHRISTUS

- Jeder Mensch hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
- Menschen begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen haben alle Menschen, die sich in der Kirchengemeinde bewegen, das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt, deshalb wurde das Schutzkonzept erarbeitet.

Wir als Evangelische Kirchengemeinde in Neuenrade wollen ein solcher Ort der geschützten Begegnung mit Menschen und Gott sein und bleiben. Wir wollen Menschen heute und morgen einen Ort der Zuflucht und Heimat geben, indem sie sich ausprobieren können und selbstbestimmt ihre eigenen Wege gehen lernen, mit Gottes Hilfe.

Wir erkennen die Sexualität aller Personen und insbesondere diejenige von Kindern und Jugendlichen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen.

Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir bemühen uns, die besondere Lebensrealität verletzlicher Personengruppen zu verstehen und wir werden alles daran setzen, jegliche Form von Stigmatisierung bedrohter Personengruppen, Diskriminierung, Ausgrenzung und bewusster oder unbewusster Benachteiligung zu verhindern.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/ oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität. Sexualisierte Gewalt lässt sich in drei verschiedenen Formen unterscheiden:

- **GRENZVERLETZUNGEN**

sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

- **SEXUELLE ÜBERGRIFFE**

sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen. Häufig ist der Übergang von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt hin zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden. Außerdem begehen Täter*innen wohl überlegt weniger offensichtliche Grenzverletzungen, um Betroffene für sexualisierte Handlungen zu schwächen und die Grenzen des Realistischen zu vergrößern.

- **STRAFTATEN**

Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen

BEISPIELE FÜR GRENZVERLETZUNGEN:

- Nicht gewollte Umarmung
- Versehentliche unangenehme Berührung
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte verletzende Bemerkung
- Unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

BEISPIELE FÜR SEXUELLE ÜBERGRIFFE:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen, sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus - Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Wiederholt mit Kindern und Jugendlichen flirten

BEISPIELE FÜR STRAFTATEN

- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter*in oder vor dem Opfer
- Zungenküsse - Exhibitionismus - Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell betontes Bedrängen

Um sich präventiv gegen sexualisierte Gewalt zu stellen, bedarf es verschiedener Vorgehensweisen und Leitfäden. Dabei gilt es sowohl einmal jährlich eine Potenzial- und Risikoanalyse durchzuführen, als auch diverse Schulungen anzubieten. Des Weiteren müssen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und weitere Fortbildungen und Schulungen in Anspruch nehmen. Ein erweitertes Führungszeugnis muss nach Bedarf vorgelegt werden und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 5 Jahren, erneut beantragt werden. Zudem gibt es einen Interventionsplan, nachdem, im Falle eines Falles, oder bei Verdacht gearbeitet wird. Offizielle Meldestellen und Verfahren müssen eingehalten und kontaktiert werden. Oberste Priorität gilt dem Schutz von Betroffenen und der Einhaltung eines Verhaltenskodexes, der dem christlichen Menschenbild entspricht.

Die Prävention verhindert nicht generell sexualisierte Gewalt, sensibilisiert aber innerhalb der Kirchengemeinde schon bei Grenzüberschreitungen einzugreifen. Prävention findet auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche statt und muss von allen gemeinsam gelebt werden.

- **VERHALTENSKODEX**

Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln für Mitarbeitende um einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich geltend zu machen.

Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Gleichmaßen sind wir dazu verpflichtet zu ihrem Wohl zu handeln.

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade für jede/jeden Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der folgende Verhaltenskodex zum Umgang von Nähe und Distanz. Der Verhaltenskodex gilt nicht nur für Minderjährige!

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Im grundsätzlichen Umgang mit Teilnehmenden ist immer mindestens eine 1:2-Situation anzustreben. Ausnahmen sind Seelsorge oder Mentoring. Hierüber ist die pädagogische Leitung zu informieren.

2. Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sollten grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt werden, wobei mindestens ein Mitarbeitender volljährig sein muss.

3. Veranstaltungen der Kirchengemeinde müssen als solche erkennbar sein. Die Mitarbeitenden dürfen keine privaten Treffen oder Urlaube aus ihrer Mitarbeitenden-Rolle heraus durchführen.

4. Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind transparent zu gestalten.

5. Alles, was geheim und/oder exklusiv ist, entspricht nicht den Grundlagen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade.
6. Keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern oder Jugendlichen. Private Geschenke und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbedürftige sind nicht gestattet. Geschenke an Mitarbeitende müssen im Team transparent gemacht und zur Verfügung gestellt werden.
7. Individuelle Grenzempfindungen der Menschen werden ernst genommen und respektiert.
8. Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Gruppenstunden mit in der Regel mindestens zwei Mitarbeitenden nach Hause genommen werden. Hierüber sind die Personensorgeberechtigten im Vorfeld zu benachrichtigen.
9. Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen. Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Diese müssen von den Mitarbeitenden reflektiert werden.
10. Keine Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen, auch nicht von den Kindern und Jugendlichen. Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
11. Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten. Schutzbefohlene und Mitarbeitende dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
12. Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Kontakten in den sozialen Netzwerken mit Schutzbedürftigen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
13. Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet. Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen, bezogen auf persönliche Gegenstände (Koffer, Tasche, Bett, Schrank etc.), ist zu berücksichtigen.
14. Disziplinarmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.
15. Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt. Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen, werden diese möglichst von einem paritätisch besetzten Team begleitet. Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der pädagogischen Leitung.

- **POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE**

Durch die Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und, wenn möglich, beseitigt werden.

Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potenzial- und Risikoanalyse ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen. Als Arbeitsvorlage nutzen wir die Potenzial- und Risikoanalyse aus der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzept praktisch“. (siehe Anhang)

Dabei sind wir als Kirchengemeinde eine lernende Organisation, die sich ständig weiterentwickelt. Die Potenzial- und Risikoanalysen werden regelmäßig, alle zwei Jahre vom Presbyterium überprüft und spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.

- **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade unterschreiben einmal jährlich eine Selbstverpflichtung (siehe Anhang) zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden diesbezüglich geschult und dazu angehalten sich selbstreflektiert zu verhalten.

- **ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS**

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) muss jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende zeitnah vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen notwendig macht. Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen, alle vier Jahre (spätestens jedoch nach fünf Jahren) erneut im Original vorgelegt werden. Dabei darf dieses nicht älter als drei Monate sein.

Die Einsichtnahme und Dokumentation des EFZ liegt in den Händen des Vorsitzenden des Presbyteriums und für die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusätzlich bei den Jugendreferenten/Jugendreferentinnen. Die Dokumentation erfolgt über das Gemeindebüro.

Das EFZ wird von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden vom zuständigen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg angefordert und dort dokumentiert.

Sobald Einträge nach § 5 Abs. 1 KGsG in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen mit entsprechenden Einträgen gemäß § 5 Abs. 1 KGsG ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt. Das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

- **SCHULUNGSMASSNAHMEN**

Es gibt ein dreistufiges Schulungskonzept gemäß der EKD-Richtlinien „hinschauen-helfen-handeln“ und junger-Westfalen „ermutigen-begleiten-schützen“, welches zudem die praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre mit einbezieht und die vielfältigen Aktivitäten, die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereits unternommen wurden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen, haben einen anderen Schulungsbedarf als erwachsene Mitarbeitende, die in Leitungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen.

Die Basisschulungen I und II für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden vor Ort von den Jugendreferent*innen des Kooperationsraumes Werdohl, Plettenberg, Eiringhausen, Ohle und Neuenrade durchgeführt. Die Schulungen werden stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt mit den Teilnehmenden stehen soll (z. B. indem sie/er aus einer anderen Kirchengemeinde kommt).

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Basiskenntnisse über sexualisierte Gewalt
- Unsicherheiten gegenüber diesem Thema abbauen
- Thema „Nähe und Distanz“
- Grenzsensibler Umgang
- Rollenwechsel TN - Helfer*innen
- Zuständigkeiten abgrenzen können
- Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation kennen
- Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex
- Interventionsplan
- Rechtliche Grundlagen

Die **QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG** für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter ab 18 Jahre) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird vom Kirchenkreis aus angeboten.

Intensive Schulungen durchlaufen auch die Hauptamtlichen unserer Gemeinde. Sie werden noch durch extra geschulte Multiplikator:innen des Kirchenkreises geschult.

Die Schulungen sollten alle zwei bis vier Jahre aufgefrischt werden. Je nach Tätigkeitsfeld und Bedarf. Zudem werden alle neuen Mitarbeiter*innen über das Schutzkonzept umfangreich informiert und über den Interventionsplan in Kenntnis gesetzt.

Eine Liste über den Schulungsbedarf je nach Tätigkeitsbereich ist im Anhang zu finden und dem Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg entnommen.

- **Beschwerdeverfahren**

Konstruktive Kritik im Umgang mit dem vorliegenden Schutzkonzept gehört zur Reflexion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler in der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung.

Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

Allgemeine Beschwerden, die das Schutzkonzept betreffen, werden vom Vorsitzenden des Presbyteriums schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen genommen. Alle Beschwerden werden ernst- und angenommen und bearbeitet.

In unserer Kirchengemeinde gibt es auch die Möglichkeit über die beiden „Kummerkästen“ im Gemeindehaus und in der Kirche, seine Beschwerden und Anregungen mitzuteilen.

INTERVENTION

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt richtet sich das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises. Im Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSsG greifen die folgenden Vorgehensweisen, die nachfolgend beschrieben werden. Zudem hilft ein Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen (siehe Anhang).

- **VORGEHEN BEI VERMUTUNGSFÄLLEN**

Quelle: Schutzkonzept praktisch der EKir

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter*innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an die vermutlichen Täter*innen!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der Kindes/Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Weiterleitung an Jugendamt

>> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation.

- **DOKUMENTATION**

Alle Vermutungen werden dokumentiert mit den Dokumenten der EKir aus dem Schutzkonzept „praktisch“. Dabei gibt es eine Sachdokumentation und eine Reflexionsdokumentation mit entsprechendem Bogen zum Ausfüllen.

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden. Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

- **MELDEPFLICHT**

Wenn ein begründeter bzw. erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche*n Mitarbeitende*n (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach § 9 KGsSG zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die/der Mitarbeitende ebenfalls an die Meldestelle der EKvW und lässt sich ggf. zunächst anonym beraten. Das ggf. weitere Verfahren wird nach Aufhebung der anonymen Meldung in eine Meldung von der Meldestelle der EKvW koordiniert und folgt dem Interventionsleitfaden der EKvW.

- **MELDESTELLEN**

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) gehandelt werden. Ggf. laufen beide Verfahren gleichzeitig!

Bei einem Verdachtsfall muss unverzüglich eine Meldung bei der Meldestelle nach §8 KGsSG erfolgen und der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu informieren.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) gehandelt werden. Ggf. laufen beide Verfahren gleichzeitig! Bei einem Verdachtsfall muss sofort (!) eine Meldung bei der Meldestelle nach §8 KGsSG erfolgen. Zusätzlich ist der/die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu informieren, damit auch vor Ort notwendige Maßnahmen insbesondere zum Opferschutz und zur Aufklärung in enger Absprache mit der Meldestelle eingeleitet/getroffen werden können. Falls die Meldestelle nicht erreichbar ist, muss der/die Vorsitzende des Presbyteriums sofort informiert werden, damit notwendige Schritte unverzüglich in die Wege geleitet werden können.

Zudem ist eine Meldung an den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums wünschenswert. Falls die Meldestelle nicht erreichbar ist und ein Handeln zwingend nötig, muss der/die Vorsitzende des Presbyteriums informiert werden

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind:

Meldestelle der EKvW (berät auch anonym!): Marion Neuper/ Jelena Kracht

Tel. 0521 594-381, Mobil: 0171 551 69 14

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW (berät auch anonym!): Pfrn. Dr. Britta Jüngst

Tel. 0521 594-208

E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Beratend tätig: Präventionskraft des Kirchenkreises Lüd.-Plbg: Jutta Tripp

Märkisches Kinderschutz-Zentrum

Telefon: 02351/ 463915

E-Mail: info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

Interne Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt sind der/die Vorsitzende des Presbyteriums, der/die Pfarrer*in, der/die Kirchmeister*in und die Jugendreferent*innen. (Konkrete Kontaktdaten können dem Hand-Flyer zum Schutz von sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche Neuenrade entnommen werden.) (Kontaktdaten siehe extra Flyer der Kirchengemeinde)

• **INTERVENTIONSTEAM**

Nach geprüften Verdachtsfall durch die Meldestelle wird durch den/die Superintendent*in (z.Zt. Dr. Grote) ein Interventionsteam mit dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde (z.B. den/die Vorsitzende/n) und Vertretern des Fachbereiches zusammengestellt,

1. Superintendent*in
2. Vertreter*in der Kirchengemeinde
3. Führungsebene des betroffenen Fachbereichs
4. Die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII bei Minderjährigen
5. Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
6. Kreiskirchliche*r Öffentlichkeitsreferent*in

Ausdrücklich soll externe Fachkompetenz hinzugezogen werden.

Weitere Personen können bei Bedarf benannt werden.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, die/den Jugendliche*n oder die/den Schutzbedürftige*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die/den beschuldigte/n Mitarbeitende/n.

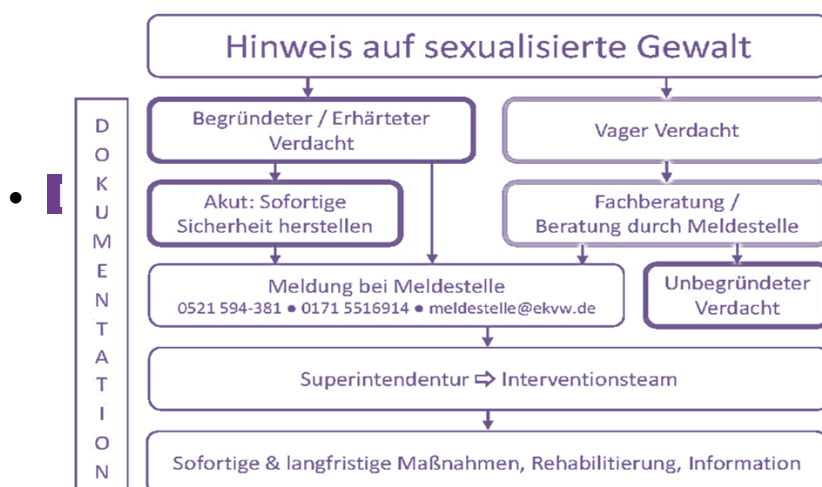


Abb.: Diagramm zum Verfahren bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSsG

1. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtige Person stammt und geschieht durch die/den jeweilige*n Mitarbeitenden, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat, nachdem ggf. in Absprache mit der Meldestelle der EkvW der Verdacht geprüft und als begründet bzw. erhärtet eingestuft wurde.
2. Das in Absprache mit der Meldestelle der EkvW einberufene Interventionsteam prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht wird wie folgt gehandelt:
3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß § 8a Abs.4 und § 72a SGB VIII“ mit dem Jugendamt des Märkischen Kreises.
4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der/dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.
5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, des/der Jugendlichen oder sonstigen Schutzbedürftigen vereinbart.
6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die-/derjenige, die/der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner*innen für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind.
7. Das betroffene Leitungsorgan wird über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.
8. Entscheidungen über die Freistellung des/der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.
9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber, wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen.

Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung

(MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeitende/n geprüft, da die Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.
11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.
12. Dem/der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt. Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Öffentlichkeitsreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

- **AUFARBEITUNG**

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war und was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde und ob ggf. weiterer Schulungsbedarf besteht. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

- **REHABILITIERUNG**

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergrifflichkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden muss, um diese zu rehabilitieren. Dabei unterstützt besonders das Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises nach Maßgabe des Interventionsteams oder der/des Superintendentin/en.

Alle Möglichkeiten sollen von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus können verschiedene Angebote (z.B. Seelsorge oder Therapiegespräche) angeboten und ggf. (mit)finanziert werden.

- **BEGRIFFSBESTIMMUNG SEXUALISierter GEWALT nach §2 KGSsG**

- (1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.
- 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen.
- 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.
- 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen) oder §§ 232 (Menschenhandel) bis 233a (Prostitution) StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.
- 2 Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

- STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG/ STGB

Auszug aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)

Quelle: Institutionelle Schutzkonzept CVJM Lüdenscheid West

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften

- **HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BETROFFENEN**

Quelle: Institutionelle Schutzkonzept CVJM Lüdenscheid West

UNBEDINGT

- Ruhe bewahren.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören und Glauben schenken.
- Wertschätzung für die Offenheit der betroffenen Person.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“
- Sachlicher Umgang mit der Situation.
- Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren.
- Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen.
- Dokumentation des Gespräches (*Meldebogen bei Verdacht*).
- Gespräch mit der Vertrauensperson (auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren).
- Dank aussprechen.
- Hole dir Hilfe, wenn du selber nicht zurecht kommst.

AUF GAR KEINEN FALL

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem „Warum“ fragen.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation.
- Keine vorschnellen Versprechungen.
- Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen.
- Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.
- Keine Weitergabe von Informationen an andere Personen.

- SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren, Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

*Hiermit verpflichte ich mich, _____, als Mitarbeiter*in in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade zu folgenden Punkten:*

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde aller.
2. Ich stärke und fördere die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um (siehe Verhaltenskodex).
5. Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
6. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme oder an benannte kompetente Ansprechpartner*innen.
7. Ich greife bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen oder Teilnehmer*innen ein. Hierbei nehme ich keine Rücksicht auf Vorgesetzte, Freunde und Mitarbeitende.

8. Ich tabuisiere und toleriere Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche, verbale als auch seelische (z.B. Mobbing) Gewalt. Hierbei sind Mitarbeitende dazu angehalten auch auf ihren Selbstschutz zu achten.

9. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

10. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder benannte, kompetente Ansprechpartner*innen.

11. Im Umgang mit Sozialen Medien achte ich darauf, keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren zu speichern, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden.

Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden.

Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.

12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

13. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse verankert und ist auch Voraussetzung für die Arbeit der Ehrenamtlichen in unserer Kirchengemeinde.

- **LISTE ÜBER DEN SCHULUNGSBEDARF**

Quelle: Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg



Anlage 3 a Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis (Stand: 09.09.2024)

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Leitungsgremium		
Presbyter*innen	Ja	Ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
KSV	Ja	Ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	Ja *Ja, bei Kinderchorarbeit	Ja, Basisschulung Ja, Intensivschulung
Teilnehmende in Kantoreien	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	Nein	Nein
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Teilnehmende ab 6 Jahren)		
Helfende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 13-14 Jahre (Gruppen)	Ab 14 Jahre: Ja	Ja (Basisschulung I)
Helfende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gruppen)	Ja	Ja (Basisschulung I)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 15-17 Jahre ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in (Teil-)Leitungsfunktion	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Jugendverbänden	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Leitende von Freizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Freizeiten	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Leitende von Jugendgruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)

Mitarbeitende in Projekten (auch nur kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung beim Basteln beim Gemeindefest)	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa ^{**})
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit o.ä.	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa ^{**})
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (z.B. Kulissenbau, Flyererstellung, Raumvorbereitung, Küchendienst etc.)	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung I)
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung beim Gemeindefest etc.)	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung I)
Gremien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	*Prüfung erforderlich	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innen-gruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen)
Mitarbeitende bei Konfirmand*innenfreizeiten	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Konfirmand*innenfreizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Kinderchören	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Kinderchören	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen, Krabbelgruppen)	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen, Krabbelgruppen)	Ja	Ja (Basisschulung I)
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlesetätigkeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in Kitas	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in Familienzentren	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in	Ja	Ja (Schulungsumfang

Familienbildungsstätten		prüfen!)
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Besuchsdienst	Ja	Ja (Basisschulung)
Seniorenheim/Pflegeheim	Ja	Ja (Basisschulung)
Erzieherische Hilfen (z.B. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften etc.)	Ja	Ja (Intensivschulung)
Betreuungen und Vormundschaften	Ja	Ja (Intensivschulung)
Eingliederungshilfe/Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	Ja	Ja (Intensivschulung)
Telefon- und Chatseelsorge	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Andere Seelsorgebereiche	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Ökumenische Krankenhaushilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Hospizbewegung/Hospizdienste	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Straffälligenhilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen)
Wohnungslosenhilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Büchereiarbeit	*Prüfung erforderlich	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Gesprächskreise	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Selbsthilfegruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer und liturgischer Arbeitskreise	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung Frauenhilfe	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung Männerarbeit	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeitende in der Männerarbeit	Ja	Ja (Basisschulung)
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Gemeindebriefausträger*innen	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung Haus- und Bibelkreise	Ja	Ja (Basisschulung)
Besuchsdienst	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeit bei Festen ohne oder mit	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)



indirektem Teilnehmendenkontakt		
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Leitung von Initiativen und Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene)	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung von Partnerschaftsreisen	Ja	Ja (Intensivschulung)
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	Ja	Ja (Intensivschulung)
Ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Ja	Ja (Basisschulung)
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	Ja (Basisschulung)

Dieses Prüfschema ist dynamisch und die Tätigkeitsbereiche unterliegen in den verschiedenen Kirchengemeinden teilweise anderen Voraussetzungen. Viele Bereiche erfordern daher eine Einzelfallprüfung durch die jeweiligen Presbyterien bzw. Verantwortlichen der Institutionen.

Bei Fragen oder Ergänzungen kontaktieren Sie gerne die Präventionskraft Jutta Tripp (siehe Kontakt im unteren Kasten.).

* Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich ist (vgl. § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Verbindung mit § 4 Ausführungsverordnung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt i.d.F. vom 9.6.2022)

** Ab JuLeiCa-Erwerb 2022 ist die Präventionsschulung sexualisierte Gewalt (entsprechend Schulung B im Umfang von acht Stunden) bereits mit erworben. JuLeiCa-Inhabende (Erwerb vor 2022) müssen die Schulung B noch besuchen.

Schulungsangebote im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg:

Basisschulung = drei Stunden Umfang
Intensivschulung = acht Stunden Umfang
Leitungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahre (Schulung: ermutigen-begleiten-schützen)

Basisschulung I = drei Stunden Umfang
Basisschulung II = acht Stunden Umfang
Qualifizierungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit in Kindertageseinrichtungen

Pädagogisch Mitarbeitende

Intensivschulung I = acht Stunden Umfang
Intensivschulung II = acht Stunden Umfang

Nicht-pädagogisch Mitarbeitende

Basisschulung = drei Stunden Umfang

Bei Fragen zum Schulungsumfang wenden Sie sich bitte an die Präventionskraft des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, Jutta Tripp, Tel. 02351 1807-81 oder 0172 7041558, jutta.tripp@ekvw.de. Danke!

- GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND VORLAGENPFLICHT EFZ

Kategorie		ART			INTENSITÄT*		DAUER**		GRUPPEN		ERGEBNIS	
	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Alters- unterschied	Abhängigkeits- verhältnis	Grad der Intimität	Kontakt	Gruppen/ Veranstaltungen/ Aktionen	Vorlagepflicht EFZ				
	Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja	ja	mittel hoch	regelmäßig	Jungenjungschar, Mädchenjungschar, Jungenschaft, Mädchentreff, 16+	JA				
	Mitarbeitende bei Veranstaltungen mit Übernachtung	ja	ja	ja	hoch	von gewisser Dauer	Jugendfreizeit, Jungschaffreizeit, Joker	JA				
	Mitarbeitende bei Ferienaktionen ohne Übernachtung	ja	ja	kann sein	mittel	von gewisser Dauer	Kinder-Oster-Aktion, Kinder-Sommer-Aktion, Kinder-Herbst-Tage	JA				
	Mitarbeitende in der Offenen Tür	ja	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Offene Tür, Kids Café	JA				
	Mitarbeitende in der Hausaufgabenbetreuung	ja	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Hausaufgabenbetreuung	JA				
	Mitarbeitende in Projekten und bei Aktionen	ja	kann sein	nein	gering	punktuell/ von gewisser Dauer	z.B. Tagesveranstaltungen/- fahrten	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.				
	Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und päd. Auftrag	ja	kann sein	nein	gering	punktuell	z.B. Küchendienst, Kinderstand beim Stadtfest, Welkindertag	NEIN				
	Mentor*in	mit Jugendlichen	kann sein	ja	mittel/ hoch	punktuell		JA				
	Verantwortliche Mitarbeitende	evtl. mit Jugendlichen	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Blechbläser, Jungbläser, BÜHNENMÄUSE	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.				
Leitungsaufgaben	Vorstandsmitglieder	in der Regel nein, aber:	Für Verantwortungsträger des Vereins sollte die Vorlage des EFZ als „Vorbildfunktion“ angesehen werden.									JA

*gering/ mittel/ hoch

**punktuell/ von gewisser Dauer/ regelmäßig

*gering/ mittel/ hoch

**punktuell/ von gewisser Dauer/ regelmäßig

- POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE**

Quelle: Schutzkonzept praktisch der EKIR

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

--

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

☐	Gemeindehaus
☐	Jugendhaus
☐	Kirche
☐	Pfarrhaus
☐	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

☐	Büro- oder Beratungsräume
☐	
☐	
☐	
☐	

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	☐	☐
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?	☐	☐
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	☐	☐
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	☐	☐
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	☐	☐
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

--

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

--

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbedürftigen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbedürftige mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

--

1.5 ZUGÄNLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbedürftige) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

--

1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

--

- **SACHDOKUMENTATIONSBOGEN**

Quelle: Schutzkonzept praktisch der EKIR

SACHDOKUMENTATION

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Beobachtung oder Mitteilung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selber ansprechen!)	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

- **REFLEXIONS-DOKUMENTATIONSBOGEN**

Quelle: Schutzkonzept praktisch der EKIR

8.3.2 REFLEXIONS-DOKUMENTATION

REFLEXIONS-DOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!